

DIE VERBRAUCHERZEITUNG

verbraucherzentrale Baden-Württemberg

E 14087

Nummer 2 • 40. Jahrgang

April – Juni 2024



Cornelia Tausch,
Vorständin der Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.

LIEBE LESER:INNEN,

Im Januar ist die Verbraucherzentrale Teil des überparteilichen und zivilgesellschaftlichen „Bündnis für Demokratie und Menschenrechte“ in Baden-Württemberg geworden.

Die Verbraucherzentrale ist als Organisation seit jeher in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verankert, aus der sich auch ihr Satzungszweck ableitet. Sie setzt sich für die wirtschaftliche Selbstbestimmung aller Verbraucher:innen ein, ungeachtet ihrer Herkunft, Religion oder sexueller Identität.

Ich freue mich sehr, dass wir dieses Selbstverständnis nun auch als Teil des breiten Bündnisses zum Ausdruck bringen.

In wenigen Wochen stehen wichtige Wahlen an. Am 9. Juni sind nicht nur Kommunalwahlen in Baden-Württemberg, es wird außerdem das Europäische Parlament gewählt. Europa ist wichtig für uns Verbraucher:innen, die meisten Verbraucherschützenden Regeln werden von der EU bestimmt. Anlässlich der anstehenden Wahl haben der Verbraucherzentrale Bundesverband und die Verbraucherzentralen Forderungen an die Politik aufgestellt, eine Auswahl finden Sie im Artikel „Europa kann mehr“ auf dieser Seite.

In dieser Ausgabe widmen wir uns außerdem wieder vielen verschiedenen Themen rund um das Verbraucherrecht. Einen Schwerpunkt bildet das Thema „Reisen“: In vier Artikeln erfahren Sie, welche Rechte Sie bei Flugausfällen oder -verspätungen haben, was bei Reisemängeln zu tun ist und welche Reiseversicherungen wichtig sind.

Viel Spaß beim Lesen und alles Gute wünscht Ihnen

Ihre Cornelia Tausch

EUROPA KANN MEHR!

Die Europäische Union ist aus dem Verbraucheralltag nicht wegzudenken: Ob Widerrufsrecht, Roaming-Gebühren oder Lebensmittelkennzeichnung – viele Regelungen des Verbraucherrechts werden durch EU-Gesetzgebung bestimmt, viele dieser Regelungen haben für echte Verbesserungen gesorgt.



Am 9. Juni 2024 ist Europawahl. Mit der Wahl werden Weichen der Europapolitik für die nächsten 5 Jahre gestellt. Die Verbraucherzentralen nehmen das zum Anlass, Forderungen an den europäischen Gesetzgeber zu richten, denn: Europa kann mehr!

Profilbildung zu Werbezwecken verbieten
Beim Surfen im Internet sammeln die Unternehmen der Digitalökonomie Datenspuren der Nutzer:innen, die sie zu Profilen zusammenfassen und zu Werbezwecken nutzen. Zum Schutz unserer Privatsphäre muss die EU dem einen Riegel vorschieben und Profilbildung zu Werbezwecken verbieten

Nutri-Score EU-weit verpflichtend auf Lebensmitteln einführen
Auf den ersten Blick zu erkennen, wie viel Zucker, Fett oder Salz ein Lebensmittel enthält, ist nur schwer möglich. Abhilfe kann der Nutri-Score schaffen, eine leicht verständliche Kennzeichnung auf der Vorderseite einer Lebensmittelverpackung, mit der Auskunft über die Nährstoffzusammensetzung in Form eines Ampelsystems gegeben wird. Diese Kennzeichnung ist für die Unternehmen derzeit freiwillig. Damit daraus ein echter Nutzen für Verbraucher:innen wird, muss die EU den Nutri-Score EU-weit verpflichtend für alle Lebensmittel einführen.

Grenzüberschreitende Klagen gegen Unternehmen vereinfachen
Kommt es zu einem Problem mit einem Anbieter im EU-Ausland, müssen Verbraucher:innen in dem Land vor Gericht gehen, in dem der Anbieter seinen Sitz hat – bei Mängeln in einer Ferienwohnung beispielsweise dann im Urlaubsland. Um Verbraucher:innen die Durchsetzung ihrer Rechte wirklich zu ermöglichen, muss das geändert werden: Verbraucher:innen müssen das Recht erhalten, vor dem Gericht ihres Wohnsitzes Klagen zu können.

Datenschutz als Kriterium für Fahrzeugzulassung einführen

Moderne Fahrzeuge sammeln und verarbeiten ohne Zutun der Halter- bzw. Fahrer:innen eine Vielzahl personenbezogener Daten, sogar die von Passant:innen. Verbraucher:innen müssen sich beim Autokauf daher darauf verlassen können, dass ihr Fahrzeug datenschutzkonform funktioniert, denn nicht sie sind es, die die Daten sammeln. Die Datenschutzkontrolle muss, wie auch im Bereich der Sicherheits- und Umweltverträglichkeitsanforderungen, von den Zulassungsbehörden übernommen werden.

Unabhängige Finanzberatung absichern – Provisionen verbieten

Provisionen im Finanzvertrieb führen dazu, dass Verbraucher:innen auf der Suche nach Finanzanlagen häufig völlig unpassende Produkte erhalten. Verkauft wird ihnen, was im Vertrieb die höchste Provision bringt. Damit das aufhört, müssen Provisionen in der Finanzberatung verboten werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen verständlicher machen

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind ein Kreuz, viel zu lang und unverständlich. Sie vollständig lesen zu sollen geht an der Lebenswirklichkeit vorbei. Dennoch berufen sich Anbieter im Streitfall auf die Klauseln in ihren Geschäftsbedingungen. Der europäische Gesetzgeber muss Unternehmen darauf verpflichten, Verbraucher:innen eine leicht verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Geschäftsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Mehr Information:
www.europa-kann-mehr.de – die Kampagnenseite des Verbraucherzentrale Bundesverbands und der Verbraucherzentralen. ■

EINLADUNG

ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG
DER VERBRAUCHERZENTRALE
BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

AM DIENSTAG, 7. MAI 2024, 10 UHR

Eintreffen und Austausch ab 9.30 Uhr
im Gewerkschaftshaus, Willi-Bleicher-Saal,
Willi-Bleicher-Straße 20, 70174 Stuttgart

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Wahl eines Protokollführers/
einer Protokollführerin
3. Annahme der Tagesordnung
4. Wahl einer Mandatsprüfungs-
und Wahlkommission zur Feststellung
der Beschlussfähigkeit
5. Genehmigung der Protokolle
der Mitgliederversammlungen 2023
6. Impulsvortrag und Diskussion
Vegane Ersatzprodukte
– Trend oder Alltag (VZBW)
– Sicht der Überwachung (CVUA)
7. Grußwort Minister Peter Hauk MdL
8. Bericht des Verwaltungsrats
9. Bericht des Vorstands
9.1. Geschäftsbericht 2023
9.2. Jahresabschluss 2023
10. Bericht des Wirtschaftsprüfers
11. Aussprache zu den Berichten
12. Entlastung
12.1. des Verwaltungsrats
12.2. des Vorstands
13. Wahl der/des Verwaltungsrats-
vorsitzenden sowie der weiteren
Mitglieder des Verwaltungsrats
14. Europawahl 2024:
„Europa kann mehr“
Kernforderungen der Verbraucher-
zentralen
15. Wahl der Beiratsmitglieder
16. Genehmigung des Wirtschaftsplans
2025
17. Anträge
18. Verschiedenes

Alle fördernden Mitglieder der Verbraucherzentrale sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung herzlich eingeladen. (Satzung § 4)

Das Recht Anträge zu stellen und zu wählen, haben jedoch nur die Vertreterinnen und Vertreter der ordentlichen Mitglieder. (Satzung § 8)

Anmeldung: Bitte bis spätestens Dienstag, den 2. Mai 2024, per Telefon, Fax oder E-Mail an Ihre Ansprechpartnerin Frau Loose.

INHALT ● **Finanzen:** Seite 2 Sparen für die Rente | Bitcoin-ETF? Wehret den Anfängen! ● **Versicherungen:** Seite 3 Reiseversicherungen – welche sind wichtig? | Wertsachen in der Hausratversicherung ● **Ernährung:** Seite 4 HelloFresh – Immer wieder Ärger mit den Kochboxen | Transparenz in der Fleischbedientheke – wie wird die neue Regelung umgesetzt? ● **Bauen | Wohnen | Energie:** Seite 5 Die Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes – Teil 1: Wärmenetze | Abschaffung des Nebenkostenprivileg ● **Recht:** Seite 6 Erfolgreiche Rechtsdurchsetzung | Verbrauchergerechtes Bonitäts-Scoring Neues aus der Rechtsabteilung ● **Telekommunikation | Internet | Verbraucherrecht:** Seite 7 Ab Mai: Flugtickets teurer | Reisemängel | Flugausfall und Flugverschiebung ● **Ihre Verbraucherzentrale:** Seite 8

SPAREN FÜR DIE RENTE

Die Sparkassen haben letztes Jahr so viel verdient wie nie zuvor. Um fast 70 Prozent stieg ihr Gewinn auf 6.8 Milliarden Euro 2023 im Vergleich zum Vorjahr. Maßgeblicher Treiber der Gewinnsteigerung ist der in Folge der Zinswende gestiegene Zinsüberschuss. Während bei den Kreditzinsen die Zinssteigerungen längst an die Kundinnen und Kunden weitergegeben wurden, zahlen Sparkassen für das Tagesgeldkonto kaum mehr als 0,5 Prozent Zinsen. Der Gewinn der Sparkassen im Zinsgeschäft geht direkt zu Lasten der Erträge der Sparerinnen und Sparer. Wollen Sparer:innen ihr Geld bei der Sparkasse rentabler anlegen, werden Ihnen teure Finanzprodukte verkauft. So auch bei der Zusatzrente: Wer eine aus einer größeren Anlagesumme eine zusätzliche Rente finanzieren möchte, bekommt von Finanzvermittlern oft private Rentenversicherungen empfohlen, weil diese hohe Provisionen bieten. Aber es gibt deutlich günstigere und rentablere Alternativen.

1. Einzahlung in die gesetzliche Rente

Die wenigsten denken bei einer Investition in eine Zusatzrente an die gesetzliche Rentenversicherung. Zusätzliche Einzahlungen sind vor dem 45. Lebensjahr als Nachzahlung für Ausbildungsbeiträge möglich. Ab dem 50. Lebensjahr lassen sich mit Sonderzahlungen evtl. Rentenabschläge ausgleichen. Mit Renteneintritt erhalten Sie eine lebenslange Rente, die unabhängig von Kapitalmarktent-

wicklungen ist. Die Höhe der Rentensteigerung lässt sich nicht vorhersagen, sie hängt eng mit der Lohnentwicklung zusammen. Zur Zeit ist eine Einzahlung in die gesetzliche Rente in der Regel rentabler als die private Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag, weil diese hohe Kosten und kaum nennenswerte garantierten Erträge anbietet. Über die Möglichkeiten dazu berät die Deutsche Rentenversicherung kostenfrei.

2. Private Rente beim Lebensversicherer

Lebensversicherer bieten gegen Einmalzahlung eine lebenslange Rente an. Sie müssen in der Regel sehr alt werden, um den eingezahlten Betrag vollständig ausgezahlt zu bekommen. Ist das Kapital im Falle eines Todes noch nicht vollständig aufgebraucht, erhalten die Erben lediglich die vereinbarte Todesfallleistung. Die Rentenzeiten und Todesfallsummen können unterschiedlich vereinbart sein. Grundsätzlich gilt: Je höher die Leistung im Todesfall, desto geringer die Rente.

3. Auszahl- oder Entnahmeplan bei der Bank

Sie können mit einer Bank einen Auszahlplan über eine bestimmte Laufzeit und mit festem Zinssatz vereinbaren. Die Zinsen liegen zur Zeit bei guten Offerten um die 3 % p.a. Bei einem Auszahlplan ohne Kapitalverzehr bekommen Sie nur die Zinsen ausgezahlt, das Kapital bleibt erhalten und kann beispielsweise auch vererbt werden. Reicht das nicht, lassen Sie sich mit einem Auszahlplan mit Kapitalverzehr neben den Zinsen auch die

komplette Anlagesumme auszahlen. Der Zins ist bei dieser Option alleine bereits höher als die Garantierente mancher Lebensversicherer.

4. Baukasten mit Festgeld und Sparbrief

Wer nicht zwingend jeden Monat Geld aufs Konto erhalten muss, kann sich auch nach dem Baukastenprinzip Festgelder und Sparbriefe mit verschiedenen Laufzeiten zusammenstellen, so dass regelmäßig einmal im Jahr oder nach ein paar Jahren ein Teil der Anlage fällig wird. Je nach Laufzeit liegen die Zinsen hier etwas über oder unter 3 % p.a.

5. Renten und offene Immobilienfonds

Wenn Sie kleinere Wertschwankungsrisiken tragen können, käme eine Mischung aus Renten- und offene Immobilienfonds in Frage. Die Erträge liegen mit aktuell rund 2-3 Prozent niedriger als Festgeld- und Sparbriefe bei Direktbanken, aber auch höher als die vieler Filialbanken.

6. Aktien-ETF Entnahmeplan

Die höchsten Renditen können Sie von einem Aktien-ETF Entnahmeplan erwarten. Historisch lag die Rendite hier bei rund 8 % p.a. Allerdings ist das nichts für schwache Nerven, weil die Kursentwicklung unsicher ist und alle paar Jahre mindestens mit einem kleinen Crash zu rechnen ist. Wählen Sie einen Indexfonds, der die Aktienindizes MSCI AC World oder FTSE All-World nachbildet.

Eine pauschal richtige Lösung gibt es nicht. Entscheidend ist Ihr individueller Bedarf. Sie können all diese Optionen auch miteinander kombinieren. In jedem Fall sollten Sie der Beratung von Finanzexperten mit Skepsis begegnen, da die oftmals nur eigene Provisionsinteressen verfolgen. Bei Bedarf helfen unsere Expertinnen und Experten mit Beratung weiter. ■

Eine ausführliche Beschreibung dieser Möglichkeiten mit Rechenbeispielen finden Sie auf unserer Internetseite: <https://www.vz-bw.de/node/65379>



BITCOIN-ETF? WEHRET DEN ANFÄNGEN!

Die Zulassung des ersten Bitcoin-ETF in den USA war höchst umstritten. Die einen Anbieter freuen sich über das lukrative neue Geschäftsfeld. Andere wie der Pionier der Indexfonds, Vanguard, schließen ein Angebot an Bitcoin ETFs aus, weil sie weder an einen dauerhaften Wert glauben noch einen Kundenbedarf sehen. Hierzulande drängen Teile der Politik bereits darauf, Bitcoin-ETF auch in Europa zuzulassen. Nach geltender Rechtslage ist ein ETF aber ein Investmentfonds, für den gesetzlich aus gutem Grund ein Mindestmaß an Risikostreuung zwingend vorgegeben ist. Deshalb kann es weder einen Bitcoin noch einen Gold ETF geben. Wer mit Bitcoin spekulieren will, kann entsprechende Schuldverschreibungen (ETNs) erwerben oder über regulierte Handelsplätze investieren.

Ein Argument der Befürworter: den Betrügern bei der Anlage in Bitcoin würde mit der Zulassung als ETF ein Riegel vorgeschoben. Wir meinen, ein ETF würde dem Betrug mit Bitcoin-Trading nicht das Wasser abgraben. Im Gegenteil: je eher der Eindruck entsteht, Bitcoin seien eine normale Geldanlage, desto größer die Gefahr, dass Anleger Betrügern auf den Leim gehen.

Der Bitcoin hat keinen inneren Wert. Eine eventuelle Rendite hängt allein davon ab, ob sich in Zukunft jemand findet, der einen noch höheren Preis dafür bezahlen will. Man erhält weder Zins noch Dividende. Und anders als Gold kann der Bitcoin nicht auf eine Historie der Wertbeständigkeit zurückblicken. Ob der

Bitcoin in 50 Jahren noch von Wert sein wird, durch andere Spekulationsobjekte abgelöst oder durch technischen Fortschritt überholt sein wird, wird sich zeigen. Das kann heute niemand wissen.

Die Zulassung von Bitcoin ETFs als Anlageform deckt keinen aktuellen Bedarf von Verbraucher:innen ab, es entstehen keine Vorteile. Es gibt aus unserer Sicht drängendere Probleme am Finanzmarkt, die im Interesse der Verbraucher:innen reguliert werden sollten – wie etwa der provisionsorientierte Verkauf von Geldanlagen, der Forschern der Universität Regensburg zufolge europaweit einen Schaden von jährlich 375 Mrd. Euro verursacht. ■



DURCHLEUCHTET
der Verbraucherfunk

GELDANLAGE ALS RENTE AUSZAHLEN







© Daniel Berkmann, AdobeStock

REISEVERSICHERUNGEN – WELCHE SIND WICHTIG?

Reisen ist schön und fast niemand möchte sich vorher gerne mit möglichen Schäden auseinandersetzen. Um gut gewappnet zu sein, ist eine passende Vorsorge wichtig, aber nicht immer sind alle angebotenen Reiseversicherungen bedarfsgerecht.

Entscheidend für die Frage, welche Reiseversicherung die passende ist und auf welche gegebenenfalls verzichtet werden kann, ist immer eine Priorisierung im Gesamtkontext: welche Risiken haben für einen Selbst ein ganz besonders hohes Schadenspotential, welche Risiken ein einigermaßen hohes und welche Lebensrisiken bringen nur ein eher geringes finanzielles Risiko mit sich.

Zuerst sollte also eine Bestandsaufnahme aller eigenen Lebensrisiken gemacht werden und welche Schäden in welcher Höhe diese verursachen können. Versichert werden zunächst die höchsten Risiken mit passenden Versicherungsverträgen.

Krankenversicherungsschutz vor Reise prüfen

Für den Bereich der Reiseversicherungen wäre das die Auslandsreisekrankenversicherung. Denn das finanzielle Risiko kann bezüglich der Heilbehandlungskosten von Krankheit oder Unfall im Ausland enorm sein. Der Grund dafür ist, dass gesetzlich Krankenversicherte gar keinen Versicherungsschutz über ihre Krankenkasse bei Reisen in Länder ohne Sozialversicherungsabkommen bezüglich der Krankenversicherung haben. Solch ein Abkommen besteht nahezu ausschließlich mit EU-Ländern, ergänzt durch einige wenige weitere europäische Länder. Wer also zum Beispiel in die USA fliegt, der hat keinerlei Versicherungsschutz durch die gesetzliche Krankenkasse, so können sich bei komplizierten Unfällen oder langen Krankheiten hohe Medizinkosten auftürmen. Bei Verträgen zur privaten Krankenversicherung hingegen ist sehr häufig der Versicherungsschutz weltweit und auch mindestens für die Dauer einer gewöhnlichen Urlaubsreise vereinbart.

Egal ob ein Sozialversicherungsabkommen besteht oder nicht: die gesetzliche Krankenkasse übernimmt in keinem Fall Kosten für einen medizinischen Rücktransport. Dieser ist über die Auslandsreisekrankenversicherung abgedeckt.

Reiserücktritt – wie hoch ist der mögliche Schaden?

Mit einer Reiserücktrittskostenversicherung lässt sich der Schaden einer Stornierung eines Urlaubs absichern. Da die potentielle finanzielle Schadenshöhe hier in der Regel deutlich geringer ist, ist diese Sparte für Verbraucher:innen regelmäßig weit weniger relevant als die Auslandsreisekrankenversicherung.

Reisegepäckversicherung?

Weniger wichtig ist die Reisegepäckversicherung. Abgesehen von den großen bedingungs-gemäßen Einschränkungen, die dazu führen, dass der Versicherer oft gar nicht leisten muss, ist die finanzielle Belastung selbst bei einem vollständigen Verlust des gesamten Reisegepäcks in aller Regel überschaubar. Ein Abschluss dieser Sparte kann also niedrig priorisiert werden, regelmäßig wird man daher darauf verzichten.

Versicherer bieten manchmal auch ganze Reiseversicherungspakete an – mit einer Palette der genannten Versicherungen und teils noch mehr. Für sehr viele Verbraucher:innen ist die Auslandsreisekrankenversicherung völlig ausreichend, der Abschluss eines Versicherungspaketes ist daher oft wenig empfehlenswert. ■



© Nuttapong punna, AdobeStock

WERTSACHEN IN DER HAUSRATVERSICHERUNG

Viele Verbraucher:innen sichern Wertsachen in ihrem Haushalt über eine Hausratversicherung ab. Doch unter dem gleichen Namen „Hausratversicherung“ verbirgt sich oft, gerade auch mit Blick auf die Versicherungen von Wertsachen, ein unterschiedlicher Absicherungsumfang. Im Schadensfall kann das dann zur Überraschung führen, wenn die Versicherung nicht zahlt, weil bei Vertragsabschluss die Unterschiede in den Bedingungen nicht wahrgenommen oder beachtet wurden.

Was wird überhaupt unter Wertsachen verstanden?

Die Versicherer definieren in ihren Bedingungen hierzu Gruppen von Gegenständen. Vielfach sehen diese Aufteilungen so aus:

- Bargeld (auch gespeichert auf Karten und anderen Datenträger)
- Urkunden (einschließlich Wertpapieren und Sparbüchern)
- Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Gegenstände aus Gold oder Platin
- Pelze, handgeknüpfte Teppich, Gobelins,
- Kunstgegenstände wie Gemälde, Zeichnungen etc. sowie Gegenstände aus Silber
- Antiquitäten – über 100 Jahre alt, aber keine Möbel

Welcher Wert an Wertsachen ist versichert?

Die Bestimmung von Wertsachen ist nicht nur wichtig, um zu wissen, was überhaupt als Wertsache angesehen wird, sondern auch wegen der vom Versicherer vorgegebenen maximalen Absicherung. Relevant ist zunächst die allgemeine Wertsachengrenze: 20 Prozent der Versicherungssumme für alle Wertsachen ist die Regel, es gibt Abweichungen. Klingt viel, reicht für manche Haushalte aber nicht aus.

Beispiel: Ist der Hausrat mit 50.000 Euro versichert, dann leistet der Versicherer bei einer allgemeinen Wertsachengrenze von 20 Prozent höchstens eine Entschädigung für Wertsachen in Höhe von 10.000 Euro. Hat jemand teure Wertsachen (mit dem Wiederbeschaffungswert bewertet), können viele Tausend Euro unversichert sein. Sinnvoll ist in solchen Fällen die Suche nach Angeboten mit einer höheren allgemeinen Wertsachengrenze, mit oder ohne Beitragszuschlag.

Begrenzung der Absicherung in der jeweiligen Wertsachengruppe

Es gibt für die einzelnen Gruppen der Wertsachen zusätzlich jeweils unterschiedliche eigene Höchstgrenzen. Diese Grenzen sind teils nicht sehr hoch. So hat die „Gruppe“ Bargeld eine Höchstgrenze von oft gerade einmal 500 Euro, manchmal auch 1.000 Euro, eher selten wird Bargeld bis 3.000 Euro oder gar mehr versichert.

In der Gruppe Schmuck und Edelmetalle finden sich relative Grenzen wie zehn Prozent der gesamten Hausrat-Versicherungssumme, aber auch absolute Grenzen. Am Beispiel wird deutlich, wie unterschiedlich sich relative und absolute Versicherungsgrenzen auswirken können: Bei 50.000 Versicherungssumme ist die Grenze bei 5.000 Euro (10 %) viel schneller erreicht als bei Tarifen, die bis 20.000 Euro oder 50.000 Euro versichern.

Tresore beeinflussen die Höchstgrenzen

Sind die Wertsachen in einem Tresor aufbewahrt, dann kann der Versicherungsschutz viel höher sein, bis hin zur vereinbarten Versicherungssumme für den gesamten Hausrat, ganz ohne Wertsachengrenze.

Zu beachten ist, dass Versicherer für zusätzlichen Versicherungsschutz Anforderungen an die Tresore haben. Eine einfache Geldkassette reicht nicht. Technische Vorgaben reichen je nach Tarif von bestimmten Tresorgewichten bis zu definierten Sicherheitsvoraussetzungen.

Bankschließfach

Wer Wertsachen in einem Bankschließfach außerhalb des eigenen Haushaltes aufbewahrt, der ist über die Hausratversicherung oft mitversichert – teils mit zu 50 Prozent der Versicherungssumme des Hausrates und mehr.

Eigenständige Kunstversicherung

Kunstgegenstände als Wertsachen können auch über eine eigene Kunstversicherung versichert werden. Darüber können Risiken versichert werden, für die es in der Hausratversicherung keinen Versicherungsschutz gibt – wie Beschädigungen durch Missgeschicke.

Die Wünsche und Bedürfnisse sind individuell. Die Versicherungstarife sind sehr unterschiedlich gestaltet, es gibt ein breites Marktangebot. Es besteht die große Chance, einen Versicherungsschutz im individuell gewünschten Umfang zu erhalten. Daher ist es ratsam, sich im Vorfeld mit den unterschiedlichen Bedingungen entsprechend des eigenen Bedarfs auseinanderzusetzen. ■

HELLOFRESH – IMMER WIEDER ÄRGER MIT DEN KOCHBOXEN

Es klingt zu schön, um wahr zu sein: HelloFresh spart Stress, Zeit und Geld beim täglichen Kochen. Mit dem Versand von Kochboxen übernimmt HelloFresh Essensplanung, Rezeptsuche, Lebensmitteleinkauf und –transport, ja sogar das Abwiegen. Kund:innen brauchen nur noch die gelieferte Box öffnen und können direkt loskochen. Obendrauf gibt es für Neukund:innen Preisvorteile, aktuell „bis zu 120 € Rabatt“. Liefert HelloFresh damit die perfekte Lösung für einen entspannten Koch-Alltag?

Nach den Beschwerden, die uns immer wieder erreichen, sorgt HelloFresh bei Verbraucher:innen für jede Menge Ärger.

Rabatt niedriger als erwartet

So entpuppte sich die Rabattaktion im Kleingedruckten als Rechenspiel mit Hindernissen. Denn der Rabatt von 120 Euro gilt nur für die Box-Größe mit fünf Gerichten pro Woche und vier Personen. Bei weniger Gerichten pro Woche oder weniger Personen fällt der Rabatt entsprechend geringer aus. Bei 3 Gerichten pro Woche und 2 Personen schrumpft er beispielsweise auf 87 Euro. Der Rabatt verteilt sich in unterschiedlich hohen Beträgen auf insgesamt neun Kochboxen. Für die erste Kochbox gibt es den höchsten Rabatt plus kostenlosen Versand. Ab Lieferung 3 gibt es noch 10 Euro Rabatt, für die letzten Lieferungen 5 Euro. Gültig ist der Rabatt im Zeitraum von 3 Monaten ab dem Einlösungsdatum der ersten Kochbox.

Außerdem erhielten wir die Beschwerde einer Verbraucherin, dass HelloFresh ihre erste Lieferung aufgrund interner Probleme storniert hat und sie dadurch den höchsten Rabatt nie erhalten hat. Statt der versprochenen 17,99 Euro wurden 25,49 Euro für Box 2 abgebucht, obwohl sie Box 1 und damit den ersten Rabatt nie bekommen hatte. Auf Nachfrage erklärte ihr der Kundenservice, dass das im Buchungssystem nicht änderbar ist und sie das bedauern.

Aus unserer Sicht ist dieses Verhalten rechtswidrig, wir prüfen rechtlich Schritte: HelloFresh hält die Vertragspflichten nicht ein und schiebt

es auf das interne System. Verbraucher:innen haben ein Recht auf Erfüllung der Vertragsinhalte und damit auf die Lieferung einer Kochbox zum vereinbarten Preis.

Gutschrift bei Reklamationen erfüllt nicht die Gewährleistungsansprüche

Mehrere Beschwerden erreichten uns zum Umgang mit Reklamationen. Ob nun ein Rezept für gelieferte Lebensmittel fehlte oder einzelne Zutaten gar nicht enthalten, falsch oder beschädigt waren – in all diesen Fällen erhielten Verbraucher:innen nur eine Gutschrift für weitere Bestellungen. HelloFresh zahlte also nicht direkt Geld zurück, sondern verrechnete den Betrag erst mit der nächsten nicht-rabattierten Lieferung. In einem Fall bedeutete das noch neun weitere Bestellungen, bevor die Gutschrift mit der zehnten Bestellung verrechnet werden sollte. In einem anderen Fall hat die Verbraucherin nach mehreren Reklamationen gekündigt und die Auszahlung der Gutschriften verlangt. Doch HelloFresh verweigerte die Auszahlung ohne weitere Bestellung.

Aus unserer Sicht handelt HelloFresh rechtswidrig, indem es Verbraucher:innen dazu zwingt den Abo-Vertrag eine bestimmte Zeit bzw. 10 Kochboxen lang weiterzuführen, um Geld aus einer Reklamation verrechnet zu bekommen. Verbraucher:innen haben ein Recht auf vollständige und einwandfreie Lieferungen, daher muss HelloFresh entweder Ersatz liefern oder Geld zurückerstatten. Eine Gutschrift oder Verrechnung nur in Verbindung mit einer weiteren Lieferung ist nicht rechtmäßig.



Kündigung wird nicht angenommen

Die meisten Beschwerden erhielten wir zur Kündigung des Kochboxen-Abos. Auf der Website verspricht HelloFresh: „Du kannst jederzeit pausieren oder kündigen.“ Pausieren scheint tatsächlich kein Problem zu sein. Doch die Kündigung wird erschwert bis fast unmöglich gemacht. Zahlreiche Verbraucher:innen schilderten, dass ihnen zwar der Eingang ihrer Kündigung bestätigt wurde, nicht jedoch die Kündigung selbst. Trotz Kündigung folgten rechtswidrig weitere Lieferungen und Abbuchungen.

Verbraucher:innen haben ein Recht auf einfache Kündigung: Auf die gleiche Art und Weise wie sie den Abo-Vertrag abgeschlossen haben, müssen sie diesen auch kündigen können. Im Fall von HelloFresh braucht es dazu einen leicht auffindbaren Kündigungs-Button auf der Internetseite und die Möglichkeit, die Kündigungserklärung zu speichern. Eine fristgerechte Kündigung ist ohne Bestätigung gültig. Verbraucher:innen haben ein Recht auf Rückzahlung, falls trotz fristgerechter Kündigung weiter Geld abgebucht wurde.

Was haben wir getan:

Wir haben ein Gerichtsverfahren gegen HelloFresh geführt wegen zahlreicher Rechtswidrigkeiten, darunter auch die erschwerte Kündigung und weitere Abbuchung und Belie-

ferung nach fristgerechter Kündigung. Dieses Gerichtsverfahren haben wir in erster Instanz bereits im März 2021 gewonnen. HelloFresh ist in Berufung gegangen, aber ein Termin vor dem Berufungsgericht wurde noch nicht festgesetzt.

Was können Sie tun:

Vor der Erstbestellung: Informieren Sie sich ausführlich über die Vertragsinhalte wie Laufzeiten, Kündigungsfristen, Annahme der Lieferungen und Bedingungen für versprochene Rabatte.

Bei Kündigungswunsch: Kündigen Sie fristgerecht über das Kontaktformular auf der HelloFresh-Website: <https://www.hellofresh.de/cancel-account>. Eine Kündigung ist wöchentlich möglich, die Fristen richten sich nach dem Liefertag und finden sich in § 5 Abs. 3 der AGB. Nachdem Sie fristgerecht gekündigt haben, melden Sie Paypal oder Ihrer Bank direkt, dass weitere Abbuchungen von HelloFresh abgelehnt werden sollen.

Bei Reklamationen: Derzeit bekommen Sie weder Ersatz noch Rückzahlung, obwohl das den gültigen Rechtsvorschriften widerspricht. Lassen Sie sich nicht mit Gutschriften abpeisen und bestehen Sie auf Ersatz oder Erstattung. ■

TRANSPARENZ IN DER FLEISCHBEDIENTHEKE – WIE WIRD DIE NEUE REGELUNG UMGESETZT?

Seit Februar 2024 sollen Verbraucher:innen nun auch bei unverpacktem, gekühltem und gefrorenem Fleisch von Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel an der Fleisch-Bedienungstheke erfahren, wo das Tier aufgezogen und geschlachtet wurde. Eine Stichprobe der Verbraucherzentrale an acht Bedienungstheken im Februar in Stuttgart Mitte hat gezeigt: Die Regelung wird nicht oder nur ungenügend umgesetzt.

In keiner der drei besuchten Metzgereien war eine Information zur Herkunft des Fleisches zu finden. In zwei Rewe-Filialen waren auf den Preisschildern an den Produkten zwar vereinzelt Ländernamen zu sehen, ob es sich dabei um das Ursprungsland (Land der Geburt, Aufzucht und Schlachtung) handelte, blieb aber unklar. Bei drei Edeka-Filialen zeigte sich ein ähnliches Bild: Vereinzelt fanden sich Angaben zu Aufzuchtland und Land der Schlachtung. In zwei dieser Filialen ergänzte ein Aufsteller auf der Theke, dass frisches Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch in der Bedientheke den „Ursprung (Aufzuchtland und Schlachtland): Deutschland“ hat. Um einen Ursprung angeben zu können, muss das Tier allerdings auch in diesem Land geboren sein. Ob das der Fall ist, blieb unklar. Zudem waren nach Aussage des Personals einer Filiale noch nicht alle Produkte gekenn-

zeichnet, die abweichend vom Aufsteller nicht aus Deutschland stammten. Eine Kombinationslösung aus allgemeiner Angabe auf einem Aufsteller und davon abweichender Information am einzelnen Produkt ist erlaubt, allerdings muss sie vollständig sein. Weitere Informationen zur Informationspflicht finden Sie in Ausgabe 1/24.

Seit Februar 2024 müssen Händler auch bei unverpacktem, gekühltem und gefrorenem Fleisch von Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel in der Bedientheke kennzeichnen, wo das Tier aufgezogen und geschlachtet wurde. Angegeben werden muss hier jeweils das entsprechende Land. Wurde das Tier im gleichen Land geboren, aufgezogen und geschlachtet, kann dieses Land als „Ursprungsland“ angegeben werden. Weitere Infos finden Sie unter [https://www.verbraucher-](https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/verbraucherzentrale-mehr-transparenz-in-der-fleischbedienungstheke-90952)



cherzentrale-bawue.de/verbraucherzentrale-mehr-transparenz-in-der-fleischbedienungstheke-90952.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in keiner der untersuchten Metzgereien und in keinem Supermarkt für Verbraucher:innen und Verbraucher wirklich transparent nachvollziehbar war, woher das angebotene Fleisch

stammt. Vor allem bei Bedienungstheken, an denen eine Kombination aus Aushang und Information am Produkt umgesetzt wird, sind nun die Behörden gefragt, die richtige und vollständige Umsetzung der Informationspflicht zu kontrollieren, damit Verbraucher:innen verlässliche Informationen zur Fleischherkunft erhalten. ■

DIE UMSETZUNG DES GEBÄUDEENERGIEGESETZES – TEIL 1: WÄRMENETZE

Die neuen Regeln zum klimafreundlichen Heizen und die gesetzlichen Regeln zum Umbau unserer Heizungen wurden lange hart und kontrovers diskutiert. Zur Jahreswende hat sich in Bezug auf die Geltung der neuen Gesetze einiges getan. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) trat zum 01.04.2024 in Rechtskraft; außerdem die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), das die staatliche Förderung des Heizungstauschs regelt. Auch das Wärmeplanungsgesetz (WPG) ist seit Jahresbeginn in Kraft. Das WPG soll die Versorgung der Gebäude mit Raumwärme, Warmwasser und deren Umstellung auf Treibhausgasneutralität in den Kommunen und Gemeinden umsetzen. Es ist das Planungsinstrument für die Energiewende auf Gemeindeebene.

Die in Baden-Württemberg im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz geregelte kommunale Wärmeplanung wird durch das neue Bundesgesetz nicht tangiert, sie genießt ausdrücklich Bestandsschutz. Baden-Württemberg ist eines der Bundesländer, die in diesem Bereich bereits ganz vorne dabei sind.

Dieses Bündel an Gesetzen soll es ermöglichen die Klimaschutzziele der Bundesregierung bis zum Jahr 2045 umzusetzen und zu erreichen.

Die Politik spricht von einem Meilenstein. Nicht nur die Kommunen haben dadurch Planungs- und Investitionssicherheit, auch Industrie und Handwerk erhalten für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben Planungssicherheit und Verlässlichkeit.

Welche Aufgaben und Pflichten werden durch die neuen Gesetze Verbraucher:innen auferlegt?

Ab dem 1. Januar 2024 dürfen in Neubauten, die in Neubaugebieten errichtet werden ausschließlich Heizungen mit 65 Prozent Erneuerbare Energie eingebaut werden. Für alle anderen Gebäude – Neubauten in Baulücken und Bestandsgebäude – gelten großzügige Übergangsfristen und verschiedene technische Möglichkeiten, die Heizungswende bis 2045 umzusetzen. Zudem gibt es eine umfangreiche Förderung, die stärker sozial ausgerichtet ist.

Während für Neubaugebiete und für Neubauten in Baulücken die Entscheidung relativ klar ist, müssen Verbraucher:innen in anderen Konstellationen vielfältige Entscheidungen treffen. Wir möchten in den nächsten Folgen der Verbraucherzeitung, die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten skizzieren und zur Förderlandschaft aufklären.

Das Gebäudeenergiegesetz steht auf zwei Beinen: Die Vorgaben des GEG können zum einen mit dem Anschluss an ein Wärmenetz und zum anderen durch Einzelmaßnahmen, angefangen bei der elektrischen Wärmepumpe und vielen weiteren Einzelmaßnahmen erfüllt werden. Hier soll zunächst der Komplex Wärmenetze im Vordergrund stehen.

Ein wichtiger erster Schritt ist die Klärung der Frage, ob ein Anschluss an ein Wärmenetz (Nah- oder Fernwärme) überhaupt möglich ist.. Eine voraussichtliche Anschluss-

möglichkeit an ein Wärmenetz erfahren Verbraucher:innen über eine Abfrage bei Ihrer örtlichen Kommune, die in der Regel einen konkreten kommunalen Wärmeplan für alle Baugebiete aufgestellt bzw. erlassen hat. Dort weiß man, ob ein Anschluss an ein Wärmenetz möglich ist oder wann dieser frühestens möglich sein wird. In Baden-Württemberg ist die kommunale Wärmeplanung in vielen Kommunen schon weit fortgeschritten. Für die Bundesrepublik Deutschland gilt: Städte mit weniger als 100.000 Einwohner:innen müssen bis Mitte 2028, Großstädte bis Mitte 2026 eine kommunale Wärmeplanung vorlegen.

Der Anschluss an ein Wärmenetz erfüllt gemäß § 71b Gebäudeenergiegesetz (GEG) grundsätzlich die gesetzlichen Anforderungen. Verbraucher:innen müssen sich dann theoretisch um nichts mehr kümmern. Der Betreiber des jeweiligen Netzes muss alle gesetzliche Anforderungen aus dem GEG erfüllen und umsetzen.

Wichtig ist folgende Frist: Hat ein Wärmenetzbetreiber vertraglich den Anschluss an ein Wärmenetz zugesichert, können fossile Bestandsheizungen noch bis zu zehn Jahren übergangsweise ohne weitere Anforderungen betrieben werden.

Der Ausbau und ein zunehmend klimafreundlicher Betrieb von Wärmenetzen ist für eine erfolgreiche Energiewende entscheidend. Mit der Einführung einer verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung soll der Anteil von leitungsgebundener Wärme für die Versorgung von Gebäuden in den kommenden Jahren deutlich steigen. Neubau-Wärmenetze müssen bereits ab dem 1. März 2025 mindestens 65 Prozent der Wärme aus erneuerbaren Energien beziehungsweise unvermeidbarer Abwärme (z.B. Prozesswärme aus industriellen Anlagen) erzeugen.

In bestehenden Wärmenetzen steigt der erforderliche Mindestanteil der Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stufenweise und zwar bis 2030 auf 30 Prozent und bis 2040 auf 80 Prozent. Derzeit werden Wärmenetze noch zu 70 Prozent mit fossilen Energien betrieben.

Verbraucher:innen, die Nah- oder Fernwärme nutzen, sind allerdings mit einer Reihe von Problemen konfrontiert. Sie klagen zu Recht über ein geringes Maß an Transparenz und nicht nachvollziehbare Preiserhöhungen. Die nötige Transparenz scheitert schon an nicht nachvollziehbaren Berechnungsgrundlagen. Ein Anbieterwechsel ist nicht möglich, da es in jedem Wärmenetz nur einen Anbieter gibt. Im Falle einer Insolvenz des Versorgers, gibt es keinen „Grundversorger“ der Kund:innen auffängt. Es handelt sich um lokale Monopolmärkte. In manchen Wohngebieten haben Verbraucher:innen aufgrund eines kommunalen Anschluss- und Benutzungszwangs zudem keine freie Wahl über ihre Heizung und müssen sich an ein Wärmenetz anschließen lassen. Weitere Fallstricke drohen beim Anschluss von Bestandsgebäuden. Verfügt das Bestandsgebäude über keinen entsprechend dimensionierten Raum ohne elektrische Anschlüsse, verursacht das Anpassen von Bestandsgebäuden für einen Fernwärmeanschluss weitere Kosten.

Die Verbraucherzentrale fordert deshalb die Rahmenbedingungen für Verbraucher:innen in Wärmenetzen deutlich zu verbessern. Mehr Nah- und Fernwärme muss gleichzeitig auch mehr Verbraucherschutz bedeuten. Nur so können Wärmenetze zu einer attraktiven Lösung für eine zunehmende Zahl von Menschen werden. Die Verbraucherzentralen fordern für eine verbraucherfreundliche Umsetzung der Wärmenetze durch das Gebäudeenergiegesetz:

- eine Novellierung der Fernwärmeverordnung für stärkere Verbraucherrechte und mehr Transparenz im Wärmemarkt. Das bedeutet z. B. durchschaubare, nachprüfbar und an den tatsächlichen Kosten orientierte Preisbildung und umfassende Aufklärung über die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung.

- eine systematische und bundeseinheitliche Preisaufsicht sowie gerechte und transparente Preisbewertungs- bzw. Preisfindungsmechanismen.
- genaue Zielvorgaben für einen zunehmend klimafreundlichen Betrieb von Wärmenetzen (grüne Wärmenetze). Der Energiemix in bestehenden aber auch geplanten Wärmenetzen ist noch lange nicht klimafreundlich – Gas und Steinkohle müssen in Baden-Württemberg ersetzt werden.

Lesen Sie in der nächsten Ausgabe der Verbraucherzeitung „Die Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes – Teil 2: Einzelmaßnahmen – Wärmepumpe und Co.“ ■

ABSCHAFFUNG DES NEBENKOSTEN-PRIVILEG

Bis jetzt war es in Mehrfamilienhäusern gängige Praxis, dass für Kabelfernsehen ein Vertrag mit einem Anbieter für das gesamte Haus geschlossen wurde, die Kabel-Kosten auf alle Mieterparteien umgelegt und über die Betriebskostenabrechnung abgerechnet wurden. Dadurch war die Hausgemeinschaft an einen Anbieter gebunden und alternative Empfangsmöglichkeiten nur gegen zusätzliche Kosten möglich.

Im Rahmen der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wurde dieses Nebenkostenprivileg bereits zum 1.12.2021 gestrichen. Nach einer Übergangsfrist hat dies für Mieterinnen und Mieter ab dem 1. Juli 2024 den Vorteil, die Fernsehempfangsart frei wählen zu können und keine Kosten unabhängig von der gewünschten und tatsächlichen Nutzung mehr über ihre Nebenkostenabrechnung berechnet zu bekommen. Der Gesetzgeber verspricht sich durch die freie Wahlmöglichkeit mehr Wettbewerb und letztlich bessere Preise für Verbraucher:innen. Nun kann frei gewählt werden, ob zukünftig über Antenne, Kabel, Internet oder Satellit ferngesehen werden soll.

Durch die freie Wahlmöglichkeit können sich nun alle nach Angeboten der verschiedenen

Anbieter umsehen und so Leistungen und Preise vergleichen. Vorsicht ist allerdings vor Verkäufern an Haustüren geboten. Die Abschaffung des Nebenprivilegs nutzen derzeit unseriöse „Medienberater“ und ziehen von Haus zu Haus: Indem vorgegeben wird, „sofort“ handeln zu müssen, sonst „bleibt der Bildschirm schwarz“, werden Mieterinnen und Mietern zu überhasteten Verträgen gedrängt. Teilweise werden Auftragsbestätigungen verschickt und Verträge behauptet.

Haustürgeschäfte sind grundsätzlich 14 Tage lang widerrufbar – vorausgesetzt man wurde ordnungsgemäß über das Bestehen des Widerrufsrechts belehrt. Ist diese Belehrung unterblieben, so besteht ein verlängertes Widerrufsrecht von 1 Jahr und 14 Tagen.

Wenn unwahre Angaben zum Vertrag gemacht werden und Verträge untergeschoben werden, ist in vielen Fällen auch eine Anfechtung des Vertrages möglich.

Wenn Sie Opfer von unseriösen „Medienberatern“ wurden, wenden Sie sich am besten direkt an die Verbraucherzentrale. ■



VERBRAUCHERGERECHTES BONITÄTS-SCORING

Der Entwurf der Bundesregierung ist im Gesetzgebungsverfahren. Es handelt sich um eine dringend erforderliche Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes. Mit dem Gesetzesentwurf sollen Regeln und Grenzen für Bonitätsbewertungen von Wirtschaftsauskunfteien geregelt werden. Bonitäts-Scoring ist vielen bekannt. Es handelt sich um Auskünfte die beispielsweise von der Schufa, einer Wirtschaftsauskunftei, erteilt werden. Diese Auskünfte werden oft von Vermietern, aber auch von ganz vielen Anbietern und Banken verwendet, um Zahlungsverhalten und etwaige Vertragstreue von Vertragspartner:innen einzuschätzen.

Verbraucher:innen, die verschuldet sind, vielleicht schon einmal in der Vergangenheit Privatsolvenz angemeldet haben oder beispielsweise in einem nicht so gut beleumdeten Viertel wohnen, können dadurch eine schlechte Bonitätsbewertung bekommen. Eine solche negative Bewertung, die automatisch erstellt wird, kann ganz gravierende Auswirkungen auf das tägliche Leben haben. Denn von diesen automatisierten Bonitäts-Scorings von Wirtschaftsauskunfteien, hängt vielfach ab, ob ein Vertragsverhältnis begründet, durchgeführt oder auch beendet wird.

Nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes, der die augenblickliche gesetzliche Regelung im Hinblick auf Verbraucherschutz als unzureichend bewertet, wurde nun ein Gesetzesentwurf erstellt, der im Rechtsausschuss des Bundesrates diskutiert wurde.

Positiv ist, dass nach dem Gesetzesentwurf Daten von Minderjährigen künftig nicht für die Erstellung von Wahrscheinlichkeitswerten verarbeitet werden dürfen. Auch Daten aus sozialen Netzwerken und Anschriftendaten dürfen für die Erstellung von Scorings nicht mehr genutzt werden. Ebenso dürfen Informationen über Zahlungseingänge und -ausgänge auf und von Bankkonten nicht für den Wahrscheinlichkeitswert herangezogen werden. Der für die Erstellung des Bonitäts-Scorings Verantwortliche hat auf Antrag der betroffenen Person in klarer und verständlicher Weise die für die Erstellung des Scores genutzten Daten und die dem Score zugrunde

gelegten Kriterien mitzuteilen. Weiter ist die Gewichtung der Kriterien, die den Score am stärksten beeinflussen, offen zu legen. Die erstellten Wahrscheinlichkeitswerte sind mitzuteilen und die Empfänger, denen der Score übermittelt wird.

Wenn das Gesetz in der nun vorgesehenen Form in Kraft treten sollte, werden betroffene Personen künftig das Recht haben, den aus den Daten ermittelten Wahrscheinlichkeitswert anzufechten, den eigenen Standpunkt darzulegen und eine Entscheidung einer natürlichen Person zu verlangen.

Diese Regelungen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Die Verbraucherzentralen aber fordern darüber hinaus, dass die Anbieter, die Bonitäts-Scorings erstellen betroffene Verbraucher:innen auch ohne Antrag von sich aus darüber informieren. Von den Anbietern der Bonitäts-Scorings sollte auch unaufgefordert mitgeteilt werden, wo sich die Betroffenen informieren und Einwendungen vorbringen können. Darüber hinaus fehlt eine Regelung über die maximal zulässige Speicherfrist für Daten, insbesondere auch für Daten, die aus öffentlichen Registern und Verzeichnissen, wie beispielsweise dem Insolvenzregister entnommen werden. ■

ERFOLGREICHE RECHTS DURCHSETZUNG

Ein Verfahren am Europäischen Gerichtshof, eine wichtige Entscheidung des Bundesgerichtshofs, 94 positive Urteile im Sinne der Verbraucher:innen und 86 erfolgreiche Unterlassungserklärungen von Unternehmen – für die Verbraucherzentrale war das Jahr 2023 aus juristischer Sicht sehr erfolgreich.

„Preis-Highlight“ landet beim Europäischen Gerichtshof

Das Landgericht Düsseldorf hat im Mai 2023 eine Klage der Verbraucherzentrale zur grundsätzlichen Klärung an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegeben. Wir hatten gegen einen Lebensmittel-Discounter geklagt, weil er unserer Ansicht nach mit der Werbung in seinen Katalogen gegen die neue Preisangabenverordnung verstoßen hat. Werbung mit Preisnachlässen die keine sind, vorgegaukelte Preisreduzierung und Preisschaukelei sind ein großes Ärgernis für

NEUES AUS DER RECHTS- ABTEILUNG:



FORDERUNGSSCHREIBEN WEGEN „FALSCHPARKENS“

Eine deutschlandweit tätige Rechtsanwalts-gesellschaft macht für Auftraggeber Unterlassungsansprüche sowie Zahlungs- und Kostenerstattungsansprüche geltend, wenn aufgrund des Falschparkens der Besitz der Auftraggeber verletzt wird und diese die Gesellschaft damit beauftragen. Soweit so gut. Aber auch Rechtsanwalts-gesellschaften müssen gewisse Spielregeln beachten. So hat das Landgericht Köln entschieden, dass es unzulässig ist, einem angeschriebenen Verbraucher zur Zahlung eines bestimmten Betrages, in diesem Falle 30 Euro, aufzufordern, mit der Argumentation, die Zahlung wäre im Vergleich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bzw. zu einem Gerichtsverfahren das „mildere Mittel“. Da die Kanzlei nach Überzeugung des Gerichtes noch keine Unterlassungsverfahren vor Gericht durchgeführt hat, wird die Androhung eines Gerichtsverfahrens nur dazu benutzt, angeschriebene Verbraucher:innen zur Zahlung zu bewegen. Eine solche Androhung ist dann aber rechtswidrig. Irreführend und unzulässig ist auch in den verschiedenen Forderungs- und Mahnschreiben wegen ein und demselben angeblichen Verstoß gegenüber derselben Verbraucherin unterschiedlich hohe Zahlungsbeträge anzugeben. Intransparent und damit nicht gerechtfertigt ist die Forderung auch im Hinblick auf die Berechnung des zu zahlenden Betrages. Und obwohl die Verbraucherin insgesamt 11-mal gegen die unberechtigte Forderung schriftlich Widerspruch eingelegt hatte, behauptete die Anwaltskanzlei wahrheitswidrig in den Schreiben, dass die Verbraucherin auf die angeblich berechnete Forderung nicht reagiert habe. Auch diese Behauptung stufte das Landgericht Köln als irreführend und unzulässig ein. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, die Beklagte hat Berufung gegen das Urteil eingelegt. ■

BESTPREISGARANTIE

Wirbt ein Möbelhaus mit einer Best-Preis Garantie, hier mit dem Hinweis „Immer der günstigste Preis“ und dies „ohne Ausnahmen!“, bei einer nachgewiesenen Preisunterbietung innerhalb von 10 Tagen nach dem Kauf, dann ist diese Best-Preis Garantie auch bei einem günstigeren Angebot, das Kund:innen im Internet recherchieren, zu gewähren. Weil ein Möbelhaus dies verwehrt, wurde es von der Verbraucherzentrale abgemahnt und gab im Hinblick auf den eindeutigen Verstoß die angeforderte Unterlassungserklärung ab. ■

Verbraucher:innen. Entscheidet der EuGH im Sinne der Klage, wäre diesem Problem endlich ein Riegel vorgeschoben. Die Stellungnahmen einiger Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission, die dazu nun abgegeben wurden, stützen die Rechtsauffassung der Verbraucherzentrale.

Klausel in Riesterverträgen rechtswidrig

Im November 2023 endete mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) eine vier Jahre lange Auseinandersetzung um eine intransparente Kostenklausel in Riester-Verträgen.

Mit dieser Klausel behielt es sich eine Sparkasse vor, nach Abschluss der Ansparphase zusätzliche Kosten für das Rentenangebot zu erheben, das für die Auszahlung des gesparten Geldes notwendig ist. Diese Klausel sah der BGH als rechtswidrig an. Trotz BGH Urteil lenkt die Sparkasse aber nicht ein, weshalb sich bereits ein neuer Rechtsstreit andeutet.

Wer klagt gegen wen?

Seit Ende 2023 informiert die Verbraucherzentrale die Öffentlichkeit über alle von ihr geführten Verbandsklagen. Verbraucher:innen erfahren so, welche Unterlassungsklagen und welche Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung derzeit laufen. Ein großer Vorteil: Sind sie von dem beanstandeten Verhalten des Unternehmens betroffen, wird die Verjährung ihrer Ansprüche gehemmt. Eine Übersicht über alle aktuellen Verfahren und ausgewählte Urteile der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg finden Interessierte unter www.vz-bw.de/recht.

Der Erfolg in Zahlen

Insgesamt führte die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg im vergangenen Jahr **454** Verfahren – teils noch offene Vorgänge aus den Vorjahren. **101** neue Klagen wurden 2023 erhoben, **206** Abmahnungen ausgesprochen. **213** Verfahren konnten 2023 beendet werden:

- 94 positive Urteile
- 11 negative Urteile (davon 10 in Berufung durch die Verbraucherzentrale)
- 86 Unterlassungserklärungen
- 22 Einstellungen ■



AB MAI: FLUGTICKETS TEURER

Die Bundesregierung erhöht die Flugverkehrssteuer zum 1. Mai 2024 um rund ein Fünftel. Die Folge sind höhere Preise bei Flugtickets.

Was ist die Flugverkehrssteuer?

Die Flugverkehrssteuer ist eine bundesweite Steuer, die alle in Deutschland startenden Abflüge besteuert. Die Steuer bemisst sich nach der Wegstrecke vom Abflugflughafen bis zum Zielflughafen. Wird in Deutschland umgestiegen, ist keine Steuer fällig. Für Flüge innerhalb Deutschlands, oder Flüge von einem deutschen Startflughafen zu dänischen oder niederländischen Nordseeinseln – soweit diese nicht auch per Straße oder Schiene an das Festland angebunden sind - gilt ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 2,55 Euro. Für Kinder, die keinen eigenen Sitzplatz und das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird keine Steuer erhoben.

Wie hoch ist die Flugverkehrssteuer?

Die Steuer ist derzeit gestaffelt und beträgt bei Flugstrecken bis zu 2.500 Kilometer 13,03 Euro pro Passagier und Flug. Die Steuer erhöht sich um 2,50 € auf 15,53 Euro.

Bei Strecken bis zu 6.000 Kilometern soll der Anstieg von 33,01 Euro auf 39,34 Euro erfolgen (Erhöhung um 6,33 Euro). Bei Strecken über 6.000 km steigt die Steuer um 11,40 Euro von 59,43 auf 70,83 Euro.

Was sollten Reisende jetzt tun?

Noch ist nicht genau absehbar, ob und welche Airlines die Preissteigerungen weitergeben und inwiefern Pauschalreisen teurer werden. Auswirkungen auf den Ticketpreis werden sich sicherlich insbesondere bei den Flugtickets zeigen, die von Haus aus günstig waren. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Markt bei den Billigfliegern verändern wird, da die höhere Steuer hier einen erheblichen Teil des Ticketpreises ausmacht. Vermutlich werden die Kostensteigerungen von den meisten Airlines an die Reisenden weitergeben werden. Dies betrifft aber nur Buchungen ab Mai, da Steuern nicht ohne weiteres rückwirkend erhoben werden können. Wer auf der sicheren Seite sein möchte, sollte seine Flugtickets noch vor der Steuererhöhung buchen.

Nach der Steuererhöhung lohnt es sich auf jeden Fall die Preise der Airlines zu vergleichen, da möglicherweise nicht alle Fluggesellschaften die Steuererhöhung 1:1 auf die Ticketpreise umlegen werden und wodurch sich möglicherweise entsprechend sparen lässt.

In Baden-Württemberg lohnt sich ein Blick über die Grenze. Gerade wer im Grenzgebiet wohnt, fliegt dann vielleicht günstiger vom Ausland. ■

REISEMÄNGEL

Hochglanzprospekte und schöne Internetbilder versprechen schon monatelang vor Reiseantritt Urlaubsfeeling pur. Doch wenn das Strandhotel fernab jeglicher Zivilisation kilometerweit weg vom Strand liegt, der Erholungsurlaub auf dem Schiff sich als Hard-Rock-Festival entpuppt oder freilaufende Kakerlakenhorden das Schlafzimmer beleben verfliegt die Urlaubsfreude schnell.

Reiseveranstalter müssen eine Pauschalreise frei von Mängeln durchführen. Reisemängel liegen vor, wenn die Reise nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Keine Reisemängel sind bloße Unannehmlichkeiten (Wartezeit am Buffet), landestypische Gegebenheiten (Hitze in südlichen Ländern) oder allgemeines Lebensrisiko (Sturz am Pool).

Beseitigt der Anbieter den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Reisende selbst den Mangel beseitigen und die Kosten vom Veranstalter verlangen. In allen Fällen erhält der Reisende auch eine Minderung des Reisepreises. Hat die Reise mehrere Mängel, so berechtigt jeder Mangel für sich eine Reisepreismäßigung. Dabei



Ansprechpartner für das Beseitigen von Mängeln ist der Vertragspartner. Bei Pauschalreisen ist dies der Veranstalter (kann auch das Reisebüro sein), bei Individualreisen der jeweilige Anbieter (Hotel, Freizeitanbieter).

Damit Mängel beseitigt werden können, müssen diese dem Vertragspartner angezeigt werden. Um auch weitergehende Rechte geltend machen zu können, sollten Mängel ausreichend dokumentiert (Fotos, Videos) und Zeugenadressen notiert werden.

werden die verschiedenen Reisemängel addiert. Wird die Reise erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag außerordentlich kündigen.

Für die Minderung gelten als Orientierung die Frankfurter und Kemptener Tabelle, bei Kreuzfahrten die Würzburger Tabelle. Lässt sich der Anbieter nicht automatisch auf eine Minderung ein, so müssen die Ansprüche auf dem Klageweg geltend gemacht werden. ■



FLUGAUSFALL UND FLUGVERSCHIEBUNG

Geänderte Flugzeiten oder gar ausfallende Flüge führen häufig zu Urlaubsfrust. Belegte Hotlines, streikendes Bodenpersonal und fehlende Informationen auf den Webseiten der Fluggesellschaften lassen viele Reisende verzweifeln.

Gibt es Flugprobleme bei einer Pauschalreise, so ist der Reiseveranstalter der richtige Ansprechpartner. Dieser hat ein Urlaubspaket verkauft und ist somit für die reibungslose Durchführung der Reise verantwortlich. Der Reiseveranstalter muss Mängel der Reise abstellen, und sich so auch notfalls um Ersatz- oder Anschlussflüge kümmern.

Individualreisende hingegen müssen ihre Ansprüche selbst gegen die Fluggesellschaft geltend machen. Dies kann bei oftmals schlechtem Kundenservice teilweise sehr nervenaufreibend sein. Umso wichtiger ist zu wissen, welche Rechte Reisende haben und wie diese am besten durchgesetzt werden können: Grundsätzlich haben Flugreisende einen Anspruch auf Ersatzbeförderung. Diese kann notfalls auch einem anderen Verkehrsmittel (bspw. Bahn) erfolgen. Macht die Beförderung für Urlauber keinen Sinn mehr, so erhalten sie den kompletten Ticketpreis zurück.

Reisende können zusätzlich Entschädigungszahlungen geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass die Flugreise kurzfristig abgesagt wurde. Informiert die Airline 13 bis 7 Tage vor dem Abflug über die Annullierung und bietet einen Ersatzflug an, der nur geringfügig von den ursprünglichen Flugzeiten abweicht, so wird keine Entschädigung gezahlt. Geringfügige Abweichung bedeutet, dass der Alternativflug maximal zwei Stunden früher abfliegt und maximal vier Stunden später am Endziel ankommt. Wurde der Flug weniger als 7 Tage vor dem Abflug annulliert, so darf der neue Flug maximal eine Stunde früher abfliegen und maximal zwei Stunden später ankommen als ursprünglich geplant.

Sind die neuen Flüge nicht innerhalb dieses Zeitrahmens, oder bietet die Airline keine Alternativflüge an, so kann man eine Entschädigung nach der Fluggastrechterverordnung geltend machen. Die Ansprüche der

Reisenden ergeben sich aus der Dauer der Verspätung und der Länge der eigentlichen Flugstrecke und betragen zwischen 250 – 600 € je Ticket.

Die Entschädigung erhält jeder Fluggast mit gültigem Ticket (auch Kinder). Der Ticketpreis spielt dabei keine Rolle, die Entschädigung wird auch für billige Tickets gezahlt!

Flugunternehmen müssen jedoch keine Entschädigung bei außergewöhnlichen oder unvermeidbaren Umständen leisten. Dies sind insbesondere äußerst schlechte Wetterbedingungen oder Naturkatastrophen, Terrorwarnungen oder Streik von Dritten (bspw. Fluglotsen). Der Streik von eigenem Personal oder technische Defekte zählen dazu nicht.

Reisende die erst am Flughafen Kenntnis von der Annullierung oder Verspätung erlangen, haben Anspruch auf Essen und Getränke, auch als Gutschein, zwei Telefonate, Telefaxe oder E-Mails, bei Weiterbeförderung am/n nächsten Tag/en auf eine Hotelübernachtung mit Transfer.

Tipp: Wenn Reisende Streitigkeiten mit Verkehrsunternehmen haben, beispielsweise weil diese die Entschädigung nicht zahlen wollen, sollte die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. (SÖP) eingeschaltet werden. Das Angebot ist kostenlos

Flugärger-App

Verbraucher:innen können ihre Ansprüche außerdem kostenfrei mit der Flugärger-App der Verbraucherzentralen berechnen. Die Flugärger-App erzeugt mit Hilfe von Legal-Tech, Flugdatenbanken und Ihren Eingaben zu Ihrem Flug eine E-Mail mit den möglichen Forderungen, u.a. auf Basis der EU-Fluggastrechte-Verordnung. Die E-Mail wird, adressiert an die richtige Airline, in Ihrem Mailprogramm geöffnet. Sie brauchen diese dann nur noch abzusenden. www.vz-bw.de/node/40119 ■

INFO- UND TERMINELEFON

Wir beraten Sie gerne persönlich. Vereinbaren Sie Ihren individuellen Termin in einer unserer Beratungsstellen. Montag bis Donnerstag 10–18 Uhr Freitag 10–14 Uhr

(0711) 66 91 10

HOMEPAGE

www.vz-bw.de

TERMINE ONLINE VEREINBAREN

Sie haben Ärger mit Ihrem Mobilfunkanbieter? Ihre Bank kündigt einen Vertrag aus heiterem Himmel? Die Handwerkerrechnung ist deutlich teurer als das Angebot? Sie können Ihren Beratungstermin bei uns auch bequem online vereinbaren:

www.vz-bw.de/termin-online-vereinbaren

BERATUNGSTELEFON

Ihr schneller und unkomplizierter Weg zu uns: Unsere Expertinnen und Experten beraten Sie auch gerne telefonisch.

Montag bis Freitag 9–12 Uhr | Mittwoch 15–18 Uhr

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht	0 900 1 77 444 1
Lebensmittel, Nahrungsergänzung und Ernährung	0 900 1 77 444 2
Versicherungen	0 900 1 77 444 3
Bauen, Wohnen, Energieverträge	0 900 1 77 444 5
Altersvorsorge, Banken, Kredite	0 900 1 77 444 8

Mittwoch 15–18 Uhr | Donnerstag 9–12 Uhr

Gesundheitsdienstleistungen	0 900 1 77 444 7
------------------------------------	------------------

(Festnetzpreis 1,86 Euro/Min., aus Mobilfunknetzen deutlich höhere Preise. Infos zum Datenschutz: www.vz-bw.de/datenschutz)

UNSERE LEISTUNGEN – UNSERE PREISE

Stand März 2024.

Preis- und Angebotsänderungen möglich, aktuelle Preise entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.vz-bw.de/beratungsangebote/preise

Leistung	Preis
Beratung, telefonisch	€
Festnetzpreis pro Minute	1,86
Mobilfunkpreis abweichend	
Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht	
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
Lebensmittel und Ernährung	
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
Versicherungen	
Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten) *33,00
Fachberatung je Versicherungssparte	persönlich (bis zu 30 Minuten) *33,00
Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Wohngebäudeversicherung	persönlich (bis zu 60 Minuten) *60,00
Prioritäten- und Budgetberatung	persönlich (1,5 bis 2 Stunden) *90,00 bis *120,00
Gesundheitsdienstleistungen	
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
Altersvorsorge, Banken, Kredite	
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten) *33,00
Private Altersvorsorge/Geldanlage	persönlich (bis zu 2 Stunden)** 160,00
inklusive Prüfung bestehender Verträge	
Immobilienfinanzierung	persönlich (bis zu 2 Stunden)** 160,00
Vorfälligkeitsentschädigung	schriftlich (je Vertrag) 70,00
Zinsnachberechnung von Sparverträgen	schriftlich (je Vertrag) 70,00
Bauen, Wohnen, Energie	
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
Mieterberatung****	mietrechtliche Erstberatung, persönlich *22,00
Energieprojekt	
Energieberatung	schriftlich, telefonisch, persönlich ***kostenlos Beratung zu Hause bis zu 30 € Eigenanteil

* Standardberatung: Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir Ihnen für besonders zeitaufwändige Beratungen einen abweichenden Honorierungsvorschlag unterbreiten müssen. Wir berechnen je weitere angefangene 10 Minuten 11,00 € zusätzlich
 ** je weitere 30 Minuten 33,00 € zusätzlich
 *** gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
 **** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund

BERATUNGSSTELLEN & ÖFFNUNGSZEITEN

(Beratungstermine nach Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Zeiten)

- Freiburg** | Kaiser-Joseph-Straße 271 | 79098 Freiburg | Di 10–13 Uhr | Do 15–18 Uhr
- Friedrichshafen** | Riedleparkstraße 1 | 88045 Friedrichshafen | Mo 14–17 Uhr | Mi 10–13 Uhr
- Heidelberg** | Poststraße 4 | 69115 Heidelberg | Di 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Heidenheim** | Hintere Gasse 60 | 89522 Heidenheim | Mi 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Karlsruhe** | Kaiserstraße 167 | 76133 Karlsruhe | Mo 13–17 Uhr | Mi 10–14 Uhr
- Mannheim** | N 4, 13–14 | 68161 Mannheim | Di 14–16 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Mannheim Quartiersbüro** | Mittelstraße 18 | 68169 Mannheim | Di 15–18 Uhr | Do 10–12 Uhr
- Neckarsulm** | Schindlerstraße 9 | 74172 Neckarsulm | Di 10–14 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Reutlingen** | Kanzleistraße 20 | 72764 Reutlingen | Di 10–14 Uhr | Do 13–17 Uhr
- Schwäbisch Hall** | Steinerer Steg 5 | 74523 Schwäbisch Hall | Di 9–12 Uhr | Do 13–16 Uhr
- Stuttgart** | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart
Mo + Fr 10–14 Uhr | Di bis Do 10–17 Uhr
- Ulm** | Frauengraben 2 | 89073 Ulm | Di + Do 13–17 Uhr
- Villingen-Schwenningen** | Winkelstraße 7 (Haus D) | 78056 Villingen-Schwenningen
Di 10–14 Uhr | Do 13–17 Uhr
- Waldshut-Tiengen** | Poststr. 2 | Parkhaus Kornhaus | 79761 Waldshut-Tiengen | Di 15–17 Uhr | Do 10–12 Uhr



Wir beraten Sie gerne.
 Terminvereinbarung unter 0711 66 91 10
 Mo bis Do 10–18 Uhr, Fr 10–14 Uhr

Bundeshotline (kostenfrei) unter 0800 – 809 802 400
 Mo bis Do 8–18 Uhr, Fr 8–16 Uhr
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

Impressum

Herausgeber: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Telefon (07 11) 66 91-10
 Fax (07 11) 66 91 50 | E-Mail info@vz-bw.de | Internet www.vz-bw.de | **V.i.S.d.P.:** Cornelia Tausch, Vorstand

Redaktion: Niklaas Haskamp | **Gestaltung, Herstellung, DTP:** Bernhard Bausch | **Druck:** Senner Druckhaus GmbH, 72622 Nürtingen

Die in der Verbraucherzeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt | Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen | Preis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

RATGEBER | VERANSTALTUNGEN

KOSTENLOSE ONLINE-SEMINARE

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen online auf www.vz-bw.de/online-seminare-bw

... Versicherung, Pflege, Gesundheit



- 11. April 18.00 Uhr | **Der Weg zum Pflegegrad** (in Kooperation mit der VHS Urach-Münsingen)
- 16. April 18.00 Uhr | **Berufsunfähigkeit richtig versichern** (in Kooperation mit der VHS Bad Urach – Münsingen)
- 18. April 18.00 Uhr | **Kinder richtig versichern**
- 22. April 18.00 Uhr | **Richtig versichert** (in Kooperation mit der VHS Landkreis Rastatt)
- 23. Mai 18.00 Uhr | **Berufsunfähigkeitsversicherung**
- 20. Juni 18.00 Uhr | **Risiken erkennen und bezahlbar versichern** (in Kooperation mit dem Haus der Familie Heilbronn)
- 2. Juli 18.00 Uhr | **Kinder richtig versichern** (in Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 9. Juli 18.00 Uhr | **Private Pflegezusatzversicherung** (in Kooperation mit der VHS Freiburg)

... Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht



- 8. April 18.00 Uhr | **Handy, Smartphone, Apps und Co.** (in Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 10. April 18.00 Uhr | **Algorithmen und das eigene Profil** (in Kooperation mit der VHS Unterland)
- 17. April 18.00 Uhr | **Senioren im Visier – Abzocke, Gewinnversprechen und Werbung** (in Kooperation mit der VHS Bad Urach – Münsingen)
- 6. Mai 18.00 Uhr | **Ärgernis Werbung – Gewinnversprechen und unerbetene Werbung** (in Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 16. Mai 18.00 Uhr | **Künstliche Intelligenz und Chatbots sinnvoll nutzen**
- 4. Juni 18.00 Uhr | **Vergleichsportale** (in Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 11. Juni 18.00 Uhr | **Smart Home & Digitale Assistenzsysteme: Neue digitale Anwendungen im Wohnbereich** (in Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 12. Juni 18.00 Uhr | **Mobile und Digital Payment – Digitale Bezahlmethoden** (in Kooperation mit der Gmünder VHS)
- 12. Juni 18.00 Uhr | **TK-Anbieterwechsel: Richtig den Anbieter für Internet, Festnetz und Mobilfunk wechseln** (in Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 20. Juni 18.00 Uhr | **Digitaler Nachlass**
- 4. Juli 18.00 Uhr | **Mobile und Online Payment**

... Altersvorsorge, Banken, Kredite



- 10. April 18.00 Uhr | **Immobilienfinanzierung** (in Kooperation mit der VHS Landkreis Rastatt)
- 11. April 18.00 Uhr | **Junge Leute und Geld – Finanzprodukte für Berufsstarter** (in Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 16. April 18.00 Uhr | **Geldanlage mit ETFs** (in Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 18. April 18.00 Uhr | **Sparen für den Nachwuchs** (in Kooperation mit der VHS Landkreis Rastatt)
- 2. Mai 18.00 Uhr | **Private Altersvorsorge** (in Kooperation mit dem Haus der Familie Heilbronn)
- 2. Mai 18.00 Uhr | **Immobilienfinanzierung** (in Kooperation mit der VHS Bad Urach – Münsingen)
- 7. Mai 18.00 Uhr | **Private Altersvorsorge** (in Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 8. Mai 18.00 Uhr | **Geldanlage mit ETFs**
- 4. Juni 18.00 Uhr | **Geldanlage mit ETFs** (in Kooperation mit der VHS Bad Urach – Münsingen)
- 6. Juni 18.00 Uhr | **Sparen für den Nachwuchs** (in Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 20. Juni 18.00 Uhr | **Private Altersvorsorge** (in Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 4. Juli 18.00 Uhr | **Risiko Eigenheim – Wie viel kann ich mir leisten?** (in Kooperation mit der VHS Freiburg)

verbraucherzentrale

Baden-Württemberg

... Bauen, Wohnen, Energie



- 9. April 18.00 Uhr | **Wir klären auf: Heizen mit erneuerbaren Energien und die 65 Prozent!**
- 9. April 18.00 Uhr | **Elektroautos – Strombezug, Ladesäulen und Preise** (in Kooperation mit der VHS Neckarsulm)
- 9. April 18.00 Uhr | **Alles rund um die Wärmepumpe** (in Kooperation mit der VHS Bad Urach – Münsingen)
- 10. April 18.00 Uhr | **Fragen zur Heizkostenabrechnung? – Wir zeigen Ihnen wie es geht!**
- 15. April 18.00 Uhr | **Richtig energetisch Sanieren – Jetzt geht es dem Haus ans Eingemachte!**
- 15. April 18.00 Uhr | **Solarstrom von Balkon und Terrasse** (in Kooperation mit der VHS Hechingen)
- 16. April 12.00 Uhr | **Wir klären auf: Heizen mit erneuerbaren Energien und die 65 Prozent!**
- 23. April 18.00 Uhr | **Heizungsoptimierung**
- 25. April 18.00 Uhr | **Wie gelingt der Heizungstausch?**
- 29. April 18.00 Uhr | **Solarstrom von Balkon und Terrasse** (in Kooperation mit der VHS Neckarsulm)
- 29. April 18.00 Uhr | **Wärmepumpe im Gebäudebestand – Ihr vertrautes Heim mit neuester Heiztechnik!**
- 6. Mai 10.00 Uhr | **Wie gelingt der Heizungstausch?**
- 7. Mai 18.00 Uhr | **Solarstrom von Balkon und Terrasse** (in Kooperation mit der VHS Bad Urach – Münsingen)
- 13. Mai 10.00 Uhr | **Richtig energetisch Sanieren – Jetzt geht es dem Haus ans Eingemachte!**
- 14. Mai 18.00 Uhr | **Energiewende in der Eigentümergemeinschaft** (in Kooperation mit der VHS Schwäbisch Gmünd)
- 14. Mai 18.30 Uhr | **Solarstrom von Balkon und Terrasse**
- 6. Juni 18.00 Uhr | **Energiewende in der Eigentümergemeinschaft – Konflikte und Kosten?**
- 10. Juni 18.00 Uhr | **Balkon/Stecker-Photovoltaik** (in Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 18. Juni 18.00 Uhr | **Energieanbieterwechsel einfach gemacht** (in Kooperation mit der VHS Freiburg)

... Lebensmittel und Ernährung



- 11. April 18.00 Uhr | **Sparen beim Einkaufen und Essen**
- 25. April 18.00 Uhr | **Nahrungsergänzung – gesünder leben mit Pillen und Pulver?**
- 2. Mai 18.00 Uhr | **Gesundheits-Apps** (in Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 24. Juni 18.00 Uhr | **Werbung und Wirklichkeit bei Lebensmitteln**

Aktuelle Veranstaltungstermine
finden Sie auf unserer Internetseite:
www.vz-bw.de/veranstaltungen



! UNSER PODCAST

Hören Sie doch mal rein: Wir reden über spannende Verbrauchertemen – durchleuchtet von unseren Expertinnen und Experten. Sie finden unseren Podcast auf www.vz-bw.de/podcast sowie auf allen gängigen Podcast-Plattformen.





208 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Broschur |
 1. Auflage 2024 | **Buch 16,00 €** |
 Bestell-Nr. FR86-01 | **E-Book 12,99 €** |
 Bestell-Nr. EB149-01

STEUERERKLÄRUNG FÜR RENTNER UND PENSIONÄRE 2023/2024

- Schritt für Schritt durch alle Formulare: Einfache Erklärungen und viele Beispiele zeigen, wie es geht.
- Ganz legale Steuerentlastungen: Werbungskosten, Sonderausgaben, steuerfreie Einnahmen und außergewöhnliche Belastungen.
- Mit Elster Daten übertragen – so geht's.
- Plus: Zahlreiche Steuer-Spartipps helfen, die Steuerschuld zu reduzieren.

Schritt für Schritt durch alle aktuellen Formulare

Immer mehr Ruheständler müssen eine Steuererklärung abgeben. Denn häufig haben sie neben ihrer Rente weitere steuerpflichtige Einkünfte: etwa eine zusätzliche betriebliche Rente oder Witwenrente oder zum Beispiel Einkünfte aus Mieten oder Kapitalanlagen.

Doch steuerpflichtig zu sein, bedeutet noch lange nicht, dass auch unbedingt Steuern gezahlt werden müssen. Denn in der Steuererklärung lässt sich die Steuerlast reduzieren, bestenfalls sogar auf Null. Der Ratgeber zeigt, wie Sie dazu alle Steuer-Sparpotenziale nutzen und die Abgabe Ihrer Steuererklärung schnell und korrekt erledigen.

HANDBUCH PFLEGE
Hilfe organisieren: Anträge, Checklisten, Verträge

- Alle nötigen Anträge mit Musterformulierungen, um Leistungen der Pflegeversicherung abzurufen
- Checklisten, zum Beispiel zur Auswahl eines Pflegedienstes, von „betreutem Wohnen“ oder eines Pflegeheims
- Kommentierte Musterverträge: u.a. Pflegevertrag und Heimvertrag
- Plus wichtige Zusatzinformationen: Was tun bei Problemen? Wo gibt es Hilfe?
- Auf dem aktuellen Stand der Pflegeleistungen 2024

Pflege ganz praktisch organisieren

...mit dem Pflege-Handbuch! Angehörige sind der größte Pflegedienst – sie kümmern sich nicht nur ganz häufig um die Pflege selbst, sondern müssen auch viele Formalitäten erledigen. Mit dem Handbuch erhalten Angehörige einen „Werkzeugkasten“, aus dem sie schnell und unkompliziert die Unterstützung wählen können, die sie benötigen.

Im ersten Teil des Handbuchs erläutern wir, wie der Antrag bei der Pflegekasse gestellt wird, wie die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst abläuft und wie Sie sich bestmöglich darauf vorbereiten. Wer berufstätig ist, für den ist es gar nicht einfach, Beruf und Pflege unter einen Hut zu bringen. Doch berufstätige Pflegepersonen haben verschiedene Rechte, zum Beispiel die Möglichkeit sich vom Arbeitgeber freistellen zu lassen. Wie das geht, erläutern wir ebenfalls. Im zweiten Teil des Handbuchs finden Sie die passenden Anträge, Musterschreiben, Übersichten und Checklisten um all diese Dinge möglichst praktisch und einfach umzusetzen.



198 Seiten | DIN A4 | kartoniert
 3. Auflage 2024 | **Buch 18,00 €** |
 Bestell-Nr. GP57-03

1. Auflage 2023 | 224 Seiten |
 16,5 x 22,0 cm | Broschur
Buch 24,00 € | Bestell-Nr. FR83-01
ePub 15,99 € | Bestell-Nr. EB140-01
PDF 15,99 € | Bestell-Nr. EB139-01

EINFACH MACHEN: GELDANLAGE
Nachhaltig und erfolgreich

- Geldanlage: Einfach machen – von Aktien bis Zertifikate
- Schritt für Schritt zum Sparziel
- Wiki-Money – Geldanlage verständlich erklärt
- Nachhaltig anlegen für saubere Renditen
- Online-Trading, Robo-Advisor, Crowdfunding
- Bei der Altersvorsorge nicht alt aussehen

Du willst Deine finanzielle Zukunft selbst in die Hand nehmen – gut so! Doch wer sein Geld vermehren will, muss verstehen, was Banken und Sparkassen anbieten. Oder wissen, was an der Börse passiert oder bei welchen tollkühnen Strategien Totalverlust droht. Schritt für Schritt zeigt dieser Ratgeber, wie Geldanlage einfach gemacht wird. Ob mit der kleinen Sparrate vom Azubilohn, dem runden Sümmchen aus Omas Sparvertrag oder gar einer dicken Erbschaft.

Geldanlage? Selbst in die Hand nehmen!
 Bei allen Sparzielen und Anlagewünschen lotst das Buch junge Erwachsene zur passenden Strategie. Von Tagesgeld und Sparbuch über ETFs bis hin zu Bitcoins und Gold. Wie nachhaltige Geldanlage geht und ob in „grünen“ Anlageformen immer weiße Westen stecken – auch hierzu gibt's nachvollziehbare Einordnungen. Kapitel zu Versicherungen, Altersvorsorge und Bausparen ergänzen den Leitfaden, wenn 18- bis 30-jährige mit der Geldanlage Ernst machen wollen. QR-Codes führen zu Hintergrundwissen, praktischen Renditerechnern und Prognosetools.

Bestellkarte

Bitte in Druckschrift ausfüllen! – Anschrift nicht vergessen

Bestell-Nr.	Anz.	Broschüren-Titel	Stückpreis	Gesamt €
Gesamtbetrag				

Bestellwert bis 19,99 € ab 20,00 €
Porto- und Versandkosten Inland: 2,50 € versandkostenfrei

So können Sie bestellen:

- ➡ Per Telefon 0211/91380-555
- ➡ Internet www.vz-bw.de/ratgeber
- ➡ Per Post
 Versandservice der Verbraucherzentralen
 Am Buchberg 8, 74572 Blaufelden

Name: _____
 Vorname: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 Postleitzahl, Ort: _____

Datum _____ Unterschrift _____



184 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur
1. Auflage 2023 | **Buch 20,00 €** |
Bestell-Nr. ET46-01 |
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB138-01 |
(8,29 MB)
PDF 15,99 € | Bestell-Nr. EB137-01 | (6.81 MB)

WIE ERNÄHRE ICH MICH BEI ARTHROSE?
Praktische Hilfen für den Alltag

- Medizinische Einordnung zu Ursache, Erscheinen und Behandlung
- Makro- und Mikronährstoffe, Ballaststoffe, Verdauung und Stoffwechsel
- Was Gewicht mit Arthrose zu tun hat
- Wie kann kochen leicht gehen?

Rezepte – gesund, vielseitig, lecker: Mit der richtigen Vorbereitung zum Erfolg
Wer die Diagnose „Arthrose“ erhält, der weiß, dass diese nicht über Nacht wieder verschwindet, sondern langer Begleiter bleiben wird. Der Ratgeber erläutert die gesundheitlichen und medizinischen Zusammenhänge und beleuchtet, was Essen und Trinken mit Arthrose zu tun haben. Das Autorenteam stärkt die eigenen Handlungskompetenzen der Betroffenen, indem es alltagstaugliche Anreize gibt und mit einer Vielzahl von Ernährungstipps und Rezepten den Fokus auf Machbarkeit und Zeiteffizienz setzt.

FAMILIENKÜCHE
Ganz entspannt: Planen, einkaufen, kochen
ca. 200 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 1. Auflage 2022 |
Buch 19,90 € | Bestell-Nr. ET45-01 | **E-Book 15,99 €** | Bestell-Nr. EB126-01

Alle Eltern wollen das Beste für ihre Kinder, doch oft ist es im Alltag gar nicht so einfach, allen Wünschen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Warum gesunde Ernährung nicht teuer und zeitaufwendig sein muss, erläutert dieser Ratgeber. Neben dem „Was koche ich?“ steht das „Wie“ im Vordergrund: Wie kann ich Küche und Alltag organisieren, Stress reduzieren und vor allem leckere und gesunde Gerichte zubereiten?

- Warum ist gesunde Kinderernährung so wichtig?
- Essen für alle: Wie man den Bedürfnissen von Kindern und Eltern gerecht wird – von Achtsamkeit, Atmosphäre und Zeit
- Convenience ohne schlechtes Gewissen: von Tiefkühl- und Fertiggerichten
- Einkaufsplanung: gute Lebensmittel kaufen – wöchentlich und frisch
- Vorrats- und Lagerhaltung: Das sollte immer im Haus sein und hier wird es aufbewahrt.
- Über 60 Rezepte: schnell zubereitet, lässt sich einfrieren und/oder vorbereiten, ideal für unterwegs

Zeit sparen und Nerven schonen

Genug Bewegung, ausreichend Schlaf, nicht so viel Zeit am Computer oder Fernseher und natürlich auch eine gesunde Ernährung – so sollte unser Alltag aussehen. Eltern wie auch Kinder wissen über eine gesundheitsfördernde Lebensweise heute viel mehr als noch die Generationen vor ihnen.



Buch | 200 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 2. Auflage 2024
Buch 20,00 € | Bestell-Nr. ET44-02
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB148-02 | (12,81 MB)
PDF 15,99 € | Bestell-Nr. EB109-02 | (6.96 MB)

WIE ERNÄHRE ICH MICH BEI MAGEN-DARM-BESCHWERDEN?
Was nützt, was nicht – praktische Hilfen für den Alltag

- So belasten ständiges Sitzen, ein zu schnelles Mittagessen, Stress und psychische Belastung Magen und Darm.
- So lassen sich Erkrankungen wie Sodbrennen, Verstopfung oder Durchfall frühzeitig erkennen und behandeln.
- Soforthilfe: Was tun gegen Blähungen, Durchfall, Verstopfung und Bauchschmerzen?
- Was macht eine darmfreundliche Ernährung aus?

Es schlägt auf den Magen...

Blähungen, Durchfall, Verstopfung und Bauchschmerzen schlagen stark auf unser Wohlbefinden. Aber woher kommen diese Beschwerden und was hilft dagegen? Wie eine darmfreundliche Ernährung aussieht und was jeder selbst tun kann, um Beschwerden zu kurieren und vorzubeugen, wird in diesem Ratgeber anschaulich gemacht.

Mitglieder herzlich willkommen!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen

diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen in unserer VerbraucherZeitung, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten. **Und nicht vergessen:** Der Mitgliedsbeitrag kann auch steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.

Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.
Mein Jahresbeitrag beträgt _____ Euro (mindestens 20 Euro)

Name _____

Vorname _____ Titel _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 19.2.2024, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.vz-bw.de/datenschutz

Bitte abschicken an:
Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.
Mitgliederbetreuung
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart

oder per
E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter

- meiner Postanschrift
- meiner E-Mail Adresse

meiner Faxnummer

Beitragszahlung

Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag einmal im Jahr von ihrem Konto ab.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:

Ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.

Ich überweise den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung auf folgende Bankverbindung:

SozialBank
IBAN: DE13 3702 0500 0008 7201 01
BIC/SWIFT: BFSWDE33XXX

oder richte einen Dauerauftrag auf das oben genannte Konto ein.

Mitgliedsnummer / Mandatsreferenz
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)